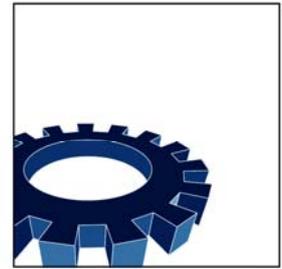


Zentralverband der Ingenieure im öffentlichen Dienst in Bayern e.V.

Vorsitzender: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Lexau
Marcobrunner Str. 26, 65197 Wiesbaden,
Tel.: +49(0)611/72389866, Fax: +49(0)611/72389867
E-Mail: ruediger.lexau@gmx.de
Internet: www.zvi-bayern.de

ZVI



Zentralverband
der Ingenieure im
öffentlichen Dienst
in Bayern e.V.

Per E-Mail an:

Barbara.Schneider@stmi.bayern.de

Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern
Herrn Ministerialdirektor
Josef Poxleitner

Wiesbaden, 30.11.2011

Erlass einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (VV btuD)

hier: Stellungnahme des ZVI Bayern e.V.

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
lieber Herr Poxleitner,

auch im Namen unserer Mitgliedsverbände (AgN, AGU und VIL) sowie unserer Einzelmitglieder danken wir für die Beteiligung an der Verbändeanhörung und nehmen wie folgt Stellung:

In unserer Stellungnahme vom 14.07.2011 zum Entwurf der FachV btuD haben wir dargelegt, dass Diplom-Ingenieure (FH) auf einen **akademischen** Abschluss verweisen können, der nach international anerkannten Maßstäben auf der Ebene universitärer Diplom- und Masterabschlüsse liegt und dass dies durch den **einstimmigen** Würdigungsbeschluss des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur des Bayerischen Landtags vom 13.10.2010 anerkannt wurde.

Diplom-Ingenieure (FH) setzen sich damit deutlich von verwaltungsintern ausgebildeten Beamten der 3. Qualifizierungsebene (QUE) des nichttechnischen Dienstes sowie des technischen Dienstes des Fachgebiets „Verwaltungsinformatik“ ab, die das höchste Qualifikationsniveau nicht erreichen und anders als Diplom-Ingenieure (FH) nicht alle Aufgaben ihrer Fachlaufbahn erfüllen können.

Das Leistungsvermögen von Diplom-Ingenieuren (FH) sowie auch deren Ingenieurleistungen im öffentlichen Dienst werden **erheblich unterschätzt**. Dies ist auch daran erkennbar, dass davon ausgegangen wird, dass Beamte der 2. QUE für einen Wechsel der QUE lediglich drei überfachliche Module sowie zwei Fachmodule des entsprechenden Fachgebietes nachweisen müssen, während von originären Bewerbern ein Studium, eine wissenschaftliche Arbeit sowie ein 15-monatiger Vorbereitungsdienst nachzuweisen sind.

Es wird deutlich, dass der Qualifizierungsaufwand von der **nicht akademisch** vorgebildeten 2. QUE zur akademischen 3. QUE vergleichsweise gering ausfällt, während der Qualifizierungsaufwand von der 3. zur 4. QUE, **also von einer akademischen QUE zur anderen, unverhältnismäßig hoch bleiben soll.**

Modular qualifizierte Beamte aus der 2. QUE können keine Ingenieurleistungen wie akademisch ausgebildete Diplom-Ingenieure (FH) erbringen. Beamte aus der 2. QUE werden keine immissionsschutzfachlichen Stellungnahmen abgeben, keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchführen, keine Brücken, keine Gebäude und auch keinen Hochwasserschutz planen.

Bei diesen Aussagen verkennen wir nicht, dass es auch in der 3. QUE Aufgaben geben kann, für die modular qualifizierte Beamte der 2. QUE durchaus geeignet sein können.

Zudem halten wir es angesichts der deutlich längeren Vorbildung von Diplom-Ingenieuren (FH) (Studium und Vorbereitungsdienst) für nicht zulässig, dass von diesen mehr Module für einen Wechsel der QUE gefordert werden als von **verwaltungsintern** ausgebildeten Beamten des technischen und nichttechnischen Dienstes der 3. QUE.

Trotz unserer grundsätzlichen Bedenken gegen den in der VV btuD definierten Aufwand erkennen wir durchaus an, dass das Verfahren der modularen Qualifizierung (mQ) in Teilbereichen eine Verbesserung gegenüber dem alten Aufstiegsverfahren darstellen kann. Insbesondere die teilweise Ausrichtung auf fachspezifische Inhalte des jeweiligen Fachgebiets, die zudem Gegenstand der Prüfung sein sollen, kann je nach Intensität der Prüfung durchaus begrüßt werden.

Um jedoch das vom Bayerischen Landtag angekündigte schnellere Aufstiegsverfahren zu erreichen, bitten wir dringend, noch folgende Verbesserungen zu berücksichtigen:

1. Weitaus stärkere Berücksichtigung der angekündigten flexiblen und passgenauen Ausrichtung der mQ auf vorhandene Vorkenntnisse bzw. bereits erworbene Berufserfahrung.

Im Entwurf der VV btuD wird unter 1.4 zwar geregelt, dass „*die Teilnehmer der zuständigen Behörde einen persönlichen Qualifizierungsplan vorlegen*“, bisher ist jedoch nicht erkennbar, in welchem Umfang (vgl. 3.1. Nr. 1 VV btuD) bereits erworbene Vorkenntnisse und Berufserfahrung berücksichtigt werden können. Vielmehr besteht - durch das Fehlen eines Maßstabs - der Eindruck, dass jeder Diplom-Ingenieur (FH) und Bachelor of Engineering/Science **mindestens** drei überfachliche und drei Fachmodule absolvieren muss, unabhängig von seiner Vorerfahrung. Der Bayerische Landtag ging im Gesetzgebungsverfahren noch davon aus, dass es auch Beamte geben kann, die keiner weiteren Qualifizierung für einen Wechsel der QUE bedürfen.

2. Berücksichtigung der vom Hochschulausschuss festgestellten Gleichwertigkeit von Abschlüssen zum Diplom-Ingenieur (FH) mit universitären Diplom- und Masterabschlüssen.

Die bestätigte Gleichwertigkeit der Abschlüsse muss dazu führen, dass Diplom-Ingenieuren (FH) der direkte Zugang zur 4. QUE gewährt wird. Beim Aufwand für die mQ muss dies angemessen berücksichtigt werden. In Fachgebieten, in denen für die 4. QUE kein Referendariat vorgeschrieben ist, darf auch hier keine mQ mit Prüfung verlangt werden.

3. Beibehaltung der bewährten Entscheidung nach Aktenlage.

Auch in Zukunft sollte es die Möglichkeit geben, in Einzelfällen nach Aktenlage zu entscheiden und beispielsweise Beamten der 3. QUE mit Promotion, berufsbeigleitend erworbenen einschlägigen Masterabschlüssen oder schwer behinderten Beamten – wie im bisherigen Verfahren bewährt – einen prüfungsfreien Aufstieg zu ermöglichen. Es entspräche nicht der Intention des Bayerischen Landtags, wenn hier eine unnötige Erschwernis eingebaut würde.

4. Beibehaltung der bisher bestehenden Möglichkeit, bereits im Amt A12 das Aufstiegsverfahren abzuschließen, um damit das Amt A13 schneller erreichen zu können.

Würde man dieser Forderung nicht entsprechen, hätte dies zur Folge, dass besonders herausragende Leistungsträger künftig längere Wartezeiten auf das Amt A13 hinnehmen müssten. Dies widerspräche eindeutig der vom Bayerischen Landtag ausdrücklich angestrebten Stärkung des Leistungsprinzips.

5. Einfügung einer Übergangslösung für Diplom-Ingenieure (FH) und Beamte, die das 50. Lebensjahr bereits überschritten und/oder die Ämter A13 oder A13 + AZ bereits erreicht haben.

Künftig werden Beamte zur mQ zugelassen werden, die lediglich über einen Bachelorabschluss mit 6/7 Semestern verfügen und die zudem bereits ab dem Amt A11 zur mQ zugelassen werden können.

Demgegenüber verfügen ältere Beamte noch über ein mindestens 8-semesteriges Studium, einen oftmals sogar 2-jährigen Vorbereitungsdienst sowie eine langjährige Berufserfahrung. Sie mussten systembedingt übermäßig lange auf Beförderungen warten und wurden dadurch in ihrer beruflichen Entwicklung behindert. Viele dieser Beamten wurden in Zeiten mit Bewerbermangel mit in Aussicht gestellten Verbesserungen (Beschleunigung des Aufstiegs) für den öffentlichen Dienst geworben und warten seither auf die Einhaltung dieser Aussage.

→ **Ein Verzicht auf die geforderte Übergangslösung hätte zur Folge, dass diese Beamten keine spürbaren Vorteile durch die mQ hätten.**

6. Verzicht auf eine mQ bzw. zumindest die Prüfung in Fachgebieten, in denen bereits beim Zugang zur 4. QUE wegen des kleinen Einstellungskorridors auf die Durchführung eines Vorbereitungsdienstes verzichtet wurde.

Es läge ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor, wenn man bei originären Beamten der 4. QUE auf einen Vorbereitungsdienst mit Staatsprüfung verzichten würde, andererseits aber von besonders leistungsstarken Beamten der 3. QUE eine mindestens 2-jährige mQ mit Prüfung für einen Wechsel der QUE verlangen würde.

Die Vor- und Nachteile der mQ lassen sich sehr gut an den derzeit im Aufstieg befindlichen Beamten erkennen, denen die Möglichkeit eröffnet wurde, zwischen dem alten und neuen Verfahren zu wählen. Als Ergebnis zeichnet sich ab:

- A13-Beamte wählen wegen der fachspezifischen Prüfung das neue Verfahren
- A12-Beamte wählen wegen des erheblichen Zeitgewinns beim Erreichen des Amtes A13 das alte Verfahren und
- promovierte Beamte wählen wegen der Entscheidung nach Aktenlage ebenfalls das alte Verfahren.

Das neue Verfahren wird nur dann der Intention des Bayerischen Landtags gerecht, wenn den Forderungen des ZVI Bayern entsprochen wird. Ziel muss es sein, das Durchschnittsalter staatlicher Aufstiegsbeamter von derzeit mehr als 50 Jahren auf unter 40 Jahre zu reduzieren, wie dies bei kommunalen Dienstherrn bereits seit Jahrzehnten der Fall ist und wie dies auch bei staatlichen Beamten durch die Änderung des Art. 42 LbV bereits 1999 angestrebt wurde.

Gelingt dies, kann das Neue Dienstrecht in Bayern als Erfolg gefeiert werden.

Wir bitten, unsere Forderungen/Anregungen zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht Ihnen der stv. Vorsitzende Christian Drexl (Tel. 92 14 – 33 58) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Lexau
Vorsitzender